

5) Desgl. eine Abänderung der Verordnung vom 22. Dezember 1859 über Anwendung der kurzen Verjährungsfrist auf die Ablösungskosten betr., vom 3. März 1860.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird hierdurch auf die-
falligen Antrag der Landesvertretung die in unserer Verordnung vom 22. Dezember
1859, die Anwendung des Gesetzes über die Einführung einer kürzern Verjährungsfrist
für gewisse Forderungen vom 23. Mai 1856 auf die Ablösungskosten betreffend, unter
Ziffer 3 enthaltene Bestimmung,

wonach die kurze Verjährung rücksichtlich der Gebühren und Verläge in Ab-
lösungssachen auch durch eine, von dem mit der Einziehung dieser Kosten be-
antragten Beamten an den Zahlungspflichtigen ergangene Erinnerung un-
terbrochen wird,

wiederum aufgehoben, wobei es sich von selbst versteht, daß dadurch die vermöge die-
ser Bestimmung von dem gedachten Beamten an die Zahlungspflichtigen bereits ergan-
genen Erinnerungen in ihrer Wirkung zur Unterbrechung der Verjährung nicht alterirt
werden.

Wera, am 3. März 1860.

Fürstlich Reuß-Mauisches Ministerium.
v. G e i d e r n.

Münch.

6) Desgl. den Beitritt der freien Stadt Lübeck zur Gothaischen Heimathskartellen betr., vom
8. März 1860.

Die freie Stadt Lübeck ist dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden
d. d. Gotha vom 15. Juli 1851 (Band VIII. der Gesetzsammlung S. 217. ff) mit der
Wahrgabe beigetreten, daß der Vertrag vom 1. Mai d. J. an als verbindliche Norm
für die freie Stadt Lübeck anerkannt wird. Dieser Beitritt umfaßt zugleich nach der,
im Einverständniß mit der freien Stadt Hamburg abgegebenen Erklärung das beiden
Städten gemeinschaftliche Amt Bergedorf.

Wera, am 8. März 1860.

Fürstlich Reuß-Mauisches Ministerium.
v. G e i d e r n.

Münch.